Gemeinde Butjadingen Wahlperiode 2011 - 2016 Geschäftsordnung - Seite 1

Geschäftsordnung

des Rates der Gemeinde Butjadingen

vom 15.12.2011

geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.03.2013

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBI. S. 576) und beschließt der Rat der Gemeinde Butjadingen die folgende Geschäftsordnung für den Rat, den Verwaltungsausschuss und die Ratsausschüsse:

ı		Dat
ı		Rat

§ 1	Einberufung	des Rates

- Tagesordnung
- Öffentlichkeit
- Bürgerbeteiligung
- \$ 3 4 \$ 5 6 7 Sitzungsleitung
- Sitzungsablauf
- Redeordnung
- § 8 Beratung
- § 9 Abstimmung
- § 10 Wahlen
- § 11 Antrags- und Auskunftsrecht
- § 12 Sitzungsordnung
- § 13 Protokoll
- § 14 Fraktionen und Gruppen

II. **Ausschüsse**

- § 15 Verwaltungsausschuss
- § 16 Ausschüsse des Rates

III. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Geltung der Geschäftsordnung
- § 18 Inkrafttreten

Johnson Johnso

<u>I. Rat</u>

§ 1 Einberufung des Rates

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin lädt im Einvernehmen mit dem / der Ratsvorsitzenden die Ratsmitglieder schriftlich per Brief, E-Mail oder Telefax unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt 8 Tage. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen zwei Tage und im Übrigen zehn Tage vor der Sitzung elektronisch versandt, zur Post gegeben oder den Ratsmitgliedern ausgehändigt wird.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich und im Ratsinformationssystem bekannt zu machen; bei nichtöffentlicher Sitzung gilt dies, soweit die Natur der zu behandelnden Gegenstände es zulässt. Bei Abkürzung der Ladungsfrist ist die Bekanntmachung unverzüglich vorzunehmen. Die Beratungsgegenstände sind durch Vorlagen vorzubereiten, die mit der Einladung versendet werden.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin stellt im Benehmen mit dem / der Ratsvorsitzenden die Tagesordnung auf.
- (2) Der Rat kann in dringlichen Fällen zu Beginn der Sitzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Tagesordnung ergänzen sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern.
- (3) Jeder Verhandlungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" ist nicht zulässig.
- (4) Vorlagen der Verwaltung sollen eine Aussage zu den Ausgaben treffen, die aus der Ausführung des Beschlusses resultieren. Soweit diese nicht durch Planansätze darstellbar sind, ist ein Deckungsvorschlag zu unterbreiten. Falls Anträge von Ratsmitgliedern insoweit keine Aussagen enthalten, sind sie nach Möglichkeit um eine entsprechende Stellungnahme der Verwaltung zu ergänzen.

§ 3 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Rates sind öffentlich. Der Sitzungsraum soll eine ausreichende Zahl von Sitzplätzen für die Öffentlichkeit enthalten.
- (2) Die Öffentlichkeit ist für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Rates zugelassen werden.
- (4) Der Rat kann beschließen, anwesende Sachverständige zum Gegenstand der Beratung anzuhören.
- (5) Über die Verhandlungen in nichtöffentlicher Sitzung ist Verschwiegenheit zu bewahren; die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, soweit die Natur der behandelten Gegenstände dies zulässt.

§ 4 Bürgerbeteiligung

- (1) Der Rat kann beschließen, anwesende Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören.
- (2) Zu Beginn und am Ende jeder öffentlichen Ratssitzung erhalten die Einwohner in eigenständigen Tagesordnungspunkten Gelegenheit, Fragen zu stellen.
- (3) Fragen an die Verwaltung werden von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin beantwortet. Fragen an Fraktionen / Gruppen oder einzelne Ratsmitglieder sind ebenfalls zulässig. Die Befragten können die Beantwortung einer Anfrage ablehnen oder erklären, dass die Beantwortung binnen einer Woche schriftlich erfolgt. In diesem Falle ist die Antwort auch allen Ratsmitgliedern zur Kenntnisnahme zuzuleiten.
- (4) Fragen in Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen, sind von der Beantwortung ausgeschlossen; dasselbe gilt für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden bzw. werden.

§ 5 Sitzungsleitung

- (1) Der / die Ratsvorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Er / sie wird von seinen Vertretern in der Reihenfolge der Benennung vertreten. Sind diese verhindert, so wählt der Rat in der Sitzung einen besonderen Sitzungsleiter aus den anwesenden Beigeordneten.
- (2) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen des Rates teilzunehmen. Sind sie verhindert, sollen sie den Ratsvorsitzenden / die Ratsvorsitzende rechtzeitig vorher benachrichtigen. Will ein Ratsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen, soll es diese Absicht dem / der Ratsvorsitzenden vorher anzeigen.
- (3) Der / die Ratsvorsitzende eröffnet über jeden Punkt der Tagesordnung die Aussprache. Liegt keine Wortmeldung mehr vor, so erklärt er / sie die Aussprache für abgeschlossen und eröffnet die Abstimmung oder die Wahl. Will der / die Ratsvorsitzende selbst zur Sache sprechen, so gibt er / sie den Vorsitz solange an seine / ihre Vertretung ab.

§ 6 Sitzungsablauf

- (1) Die Sitzungen laufen regelmäßig in dieser Reihenfolge ab:
- Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der anwesenden Ratsmitglieder
- 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
- 5. Genehmigung der Niederschrift über die vorangegangene Sitzung
- 6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
- 7. Bericht des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und über wichtige Beschlüsse des Verwaltungsausschusses
- 8. Einwohnerfragen
- Behandlung der Tagesordnungspunkte
- 10. Behandlung von Anfragen und Anregungen
- 11. Einwohnerfragen
- 12. Schließung der Sitzung
- (2) Anträge und Anfragen sind in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln

Valipolida 2011 2010 Coolina.

§ 7 Redeordnung

- (1) Ratsmitglieder und andere an der Sitzung einschließlich der Einwohnerfragestunde teilnehmende Personen dürfen nur sprechen, wenn der / die Ratsvorsitzende ihnen das Wort erteilt hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der / die Ratsvorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Meldung nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu erteilen. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (3) Die Redner sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.
- (4) Mit Zustimmung des Rates kann der / die Ratsvorsitzende die Rededauer auf eine bestimmte Zeit beschränken; die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt drei Minuten je Fraktion/Gruppe und Ratsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (5) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin oder der / die Vorsitzende des zuständigen Fachausschusses gibt – insbesondere soweit dies für Zuhörer in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist - nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin ist auf sein / ihr Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des Redners gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 8 Beratung

- (1) Während der Beratung sind insbesondere folgende Anträge zulässig:
- auf Änderung des Antrages
- auf Vertagung der Beratung
- auf Unterbrechung der Sitzung
- auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- auf Überweisung an einen Ausschuss
- auf Nichtbefassung
- auf Schließung der Rednerliste und Schluss der Debatte.
- (2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 9 Abstimmung

- (1) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der / die Ratsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; im Übrigen richtet sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.
- (2) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der / die Ratsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er / sie den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (3) Der / die Ratsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit "Ja" oder "Nein" beantwortet werden kann.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf "Ja" oder "Nein" lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Grundsätzlich wird offen durch Handaufheben abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Ratsmitglieder ist offen unter Namensnennung oder geheim mit Stimmzetteln abzustimmen. Ein Verlangen nach geheimer Abstimmung ist vorrangig vor einem Verlangen nach namentlicher Abstimmung zu behandeln.
- (6) Der / die Ratsvorsitzende bestimmt zwei Stimmzähler.

§ 10 Wahlen

- (1) Gewählt wird schriftlich; ist nur ein Wahlvorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf gewählt. Auf Verlangen eines Ratsmitgliedes ist geheim zu wählen.
- (2) § 9 Abs. 6 gilt entsprechend.

§ 11 Antrags- und Auskunftsrecht

- (1) Jedes Ratsmitglied hat das Recht, im Rat und in den Ausschüssen, denen es angehört, Anträge zu stellen, ohne der Unterstützung durch andere Ratsmitglieder zu bedürfen. Zum Zweck der eigenen Unterrichtung kann jedes Ratsmitglied von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin Auskünfte in allen Angelegenheiten der Gemeinde verlangen; dies gilt nicht in Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen.
- (2) Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, Anfragen zu Gegenständen der Tagesordnung an den Bürgermeister / die Bürgermeisterin und an Vorsitzende von Ausschüssen zu stellen.
- (3) Weitere Anfragen gemäß § 6 Nr. 10 sollen spätestens drei Tage vor der Sitzung schriftlich dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin eingereicht werden.

§ 12 Sitzungsordnung

- (1) Der / die Ratsvorsitzende sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen und achtet auf die Einhaltung der Geschäftsordnung. Er / sie übt das Hausrecht aus.
- (2) Jeder Redner / jede Rednerin hat sich bei den Ausführungen streng an die Sache zu halten. Der / die Ratsvorsitzende kann Rednern / Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen oder sich mehrfach wiederholen, zur Sache rufen. Ist ein Redner / eine Rednerin dreimal bei demselben Tagesordnungspunkt zur Sache gerufen worden, so kann ihm / ihr der / die Ratsvorsitzende das Wort entziehen, wenn er / sie beim zweiten Mal auf diese Folge hingewiesen wurde.
- (3) Ist dem Redner / der Rednerin das Wort entzogen, so darf es ihm / ihr bis zum Beginn des Abstimmungsverfahrens nicht wieder erteilt werden.
- (4) Verhält sich ein Ratsmitglied ordnungswidrig, so ruft es der /die Ratsvorsitzende zur Ordnung. Er / sie kann ein Ratsmitglied bei ungebührlichem oder wiederholt ordnungswidrigem Verhalten von der Sitzung ausschließen. Der Ausschluss wegen ordnungswidrigen Verhaltens ist zulässig, wenn der / die Ratsvorsitzende ein Ratsmitglied in derselben Sitzung zum zweiten Mal wegen ordnungswidrigen Verhaltens gerügt hat und bei der ersten Rüge auf diese Folge hingewiesen hat. Auf Antrag des / der Ausgeschlossenen stellt der Rat in seiner nächsten Sitzung fest, ob die getroffene Maßnahme berechtigt war.
- (5) Der Rat kann ein Ratsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Rat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Ratsmitglied kann als Zuhörer teilnehmen.
- (6) Der / die Ratsvorsitzende kann Zuhörer, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.

(7) Der / die Ratsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 13 Protokoll

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG. Das Protokoll wird von der Verwaltung in Schriftform gefertigt und vom Bürgermeister unterzeichnet. Anträge - auch wenn sie keine ausreichende Mehrheiten erhalten - sind in das Protokoll aufzunehmen. Die Mitteilungen des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin sind ebenfalls ins Protokoll aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll soll spätestens mit der Einladung für die folgende Sitzung jedem Ratsmitglied zugestellt werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der in dem Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 14 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren, die im Sinne einer gleichgerichteten kommunalpolitischen Zielvorstellung auf Dauer zusammenarbeiten.
- (2) Gruppen sind andere Zusammenschlüsse von mindestens zwei Ratsfrauen oder Ratsherren.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Die Gruppe hat anstelle der beteiligten Fraktionen sämtliche Rechte und Pflichten. Die Zahlung von Aufwandsentschädigungen richtet sich nach der Entschädigungssatzung.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem / der Ratvorsitzenden schriftlich anzuzeigen und dabei ihren Vorsitzenden / ihre Vorsitzende anzugeben. Der / die Ratsvorsitzende unterrichtet unverzüglich den Rat sowie den Bürgermeister / die Bürgermeisterin.

II. Ausschüsse

§ 15 Verwaltungsausschuss

- (1) Die Sitzung des Verwaltungsausschusses soll mindestens vier Werktage vor der Ratssitzung, die vorbereitet wird, stattfinden.
- (2) Die Ladungsfrist für die Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann in Eilfällen bis auf 24 Stunden abgekürzt werden; auf die Abkürzung ist in der Ladung hinzuweisen.
- (3) Ist ein Mitglied des Verwaltungsausschusses verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine Vertretung sowie den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu benachrichtigen
- (4) Die Protokolle des Verwaltungsausschusses werden allen Ratsmitgliedern zugestellt.

§ 16 Ausschüsse des Rates

- (1) Der Rat bildet folgende Ratsausschüsse:
- a) Bauwesen und Landwirtschaft
- b) Familie, Jugend, Sport und Kultur
- c) Feuerwehrwesen
- d) Finanzen und Beteiligungen
- e) Planung und Umwelt
- f) Schulwesen
- (2) Dem Ratsausschuss für Familie, Jugend, Sport und Kultur gehören 2 Jugendvertreter (Der Schülerrat der Zinzendorfschule Tossens entsendet 2 Jugendvertreter.) mit beratender Stimme an. Dem Ratsausschuss für Feuerwehrwesen gehört der Gemeindebrandmeister / die Gemeindebrandmeisterin mit beratender Stimme an. Dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen gehören der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin und der / die Aufsichtsratsvorsitzende der Butjadingen Kur und Touristik GmbH mit beratender Stimme an.
- (3) Zu den Ausschusssitzungen lädt der Bürgermeister / die Bürgermeisterin im Einvernehmen mit dem / der jeweiligen Ausschussvorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen ein. Im Laufe einer Woche sollen nicht mehr als zwei Ausschusssitzungen stattfinden. Der Entwurf eines Haushaltsplanes muss spätestens drei Wochen vor der Sitzung des Finanzausschusses, in der er erstmalig beraten werden soll, den Ratsmitgliedern zugegangen sein. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang und das Verfahren der Ratsausschüsse die Vorschriften des Abschnittes I. entsprechend.

- (4) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, kann es durch einen Vertreter / eine Vertreterin aus seiner / ihrer Fraktion oder Gruppe mit vollem Stimmrecht vertreten werden. Es hat unverzüglich die Vertretung und den Vorsitzenden / die Vorsitzende zu benachrichtigen.
- (5) Die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden werden von den Fraktionen und Gruppen bestimmt, denen der Ausschussvorsitz zusteht.
- (6) Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden werden zu Besprechungen wichtiger Vorhaben im Rahmen der Ausschussthemen eingeladen und unverzüglich nach Festlegung eines Termins benachrichtigt. Es liegt in dem Ermessen der Ausschussvorsitzenden, daran teilzunehmen.
- (7) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. Sofern der Rat oder der Verwaltungsausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.
- (8) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Verwaltungsausschusses überschneiden.
- (9) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen, Beschlussempfehlungen und Verwaltungsberichte und die Protokolle über die Sitzungen sind allen Ratsmitgliedern zuzusenden und die öffentlichen Teile im Ratsinformationssystem zu veröffentlichen.
- (10) Soweit aus Beschlüssen Ausgaben resultieren, die nicht durch Planansätze darstellbar sind, ist nach Möglichkeit eine Stellungnahme des Ratsausschusses für Finanzen einzuholen.

III. Sonstige Bestimmungen

§ 17 Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Der Rat kann im Einzelfall Abweichungen von den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder beschließen, soweit diese Bestimmungen nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der / die Ratsvorsitzende, wenn nicht der Rat die Entscheidung an sich zieht.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt sofort in Kraft.

Butjadingen, 15.12.2011